

A3/102
SZ

Einwohnergemeinde Derendingen

Einwohnergemeinde Kriegstetten

SCHUTZZONENREGLEMENT FÜR DIE GRUNDWASSERFASSUNG

"EICHHOLZ" DER WASSERVERSORGUNG BIBERIST

Erlass

Zur Sicherstellung der Trink- und Brauchwasserversorgung wird, gestützt auf das kantonale Gesetz über die Rechte am Wasser, das nachstehende Reglement erlassen. Integrierender Bestandteil dieses Reglementes ist der Schutzzonenplan im Massstab 1:1000 des geologischen Büros Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, vom 16. April 1981.

Art. 1

1.1 Geltungsbereich

Geltungs-
bereich

Das Reglement gilt für das im Schutzzonenplan ausgeschiedene Schutzgebiet

1.2 Unterteilung

Unterteilung

Das Schutzgebiet ist unterteilt in die Zonen

- S I = Fassungsbereich
- S II = engere Schutzzone
- S III = weitere Schutzzone

Art. 2

2.1 Nutzungseinschränkungen und Massnahmen

Allgemeines

Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.

Sie untersagt, feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 13 und 14 des eidg. Gewässerschutzgesetzes).

Es sind nur die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung anzuwenden. Die für einzelne Produkte verfügbaren Einschränkungen sind einzuhalten. Ferner sind die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen zu beachten, insbesondere die "Wegleitung zur Ausscheidung von Grundwasserschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen" des Bundesamtes für Umweltschutz im Oktober 1977.

2.2 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Parkanlagen

S I II III

a. Bodennutzung

- Grasbau
- Weidegang
- Ackerbau
- Kleingärten
- landwirt. Intensivkulturen (Obst-, Wein-, Gemüsekulturen)
- Grünflächen, Parkanlagen; Bäder und Sportanlagen (sanitäre Einrichtungen ausserhalb der Zone II)
- Wald

Boden-
nutzung

+	+	+
-	+	+
-	+	+
-	-	+
-	-	+
-	+	+
+	+	+

b. Düngung

- Jauche, Mist, Kehrreife Kompost

Düngung

-	1)	+
---	----	---

1) In Zone II gilt:

pro Gabe darf nicht mehr als 30 m³ Jauche oder 20 Tonnen Mist oder Kehrreife Kompost je ha ausgebracht werden; im Jahr sind 2 bis 3 Einzelgaben zulässig.

Die Jauche ist gleichmässig zu verteilen. Verschlauchungen sind nicht gestattet. Ansammlungen von Jauche in Geländevertiefungen sind zu vermeiden. Der Boden darf während des Ausbringens weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze untersagt.

- Klärschlamm, Kehrreife Kompost, Kehrreife Kompost
- Handelsdünger

-	-	+
-	+	+

c. Pflanzenschutz, Unkrautvertilgung

- chem. Pflanzenschutzmittel und Agrikultur-Chemikalien einschliesslich Phytohormonen soweit sie von der Eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalt Wädenswil zugelassen sind
- Forstchemikalien bei gelagertem Nutzholz
- Herbizide
- Zubereitung und Beseitigung der erwähnten Mittel

Pflanzen-
schutz/Un-
krautver-
tilgung

-	+	+
-	-	+
-	-	+
-	-	+

Legende:

+ zugelassen

+¹⁾ mit Einschränkungen gemäss Anmerkung ¹⁾ zugelassen

- nicht zugelassen

k das Kant. Amt für Wasserwirtschaft prüft jedes Baugesuch und erteilt eine Bewilligung mit den notwendigen Auflagen für den Bau und den Betrieb

S I II III

2.3 Bauliche Anlagen

2.3.1 Neubauanlagen

Neubauanlagen

a. Hochbauten

Hochbauten

- ohne Schmutzwasseranfall; ohne Erzeugung Verwendung, Beförderung, Umschlag, Lagerung von wassergefährdenden Stoffen - k +
- mit Schmutzwasseranfall und mit nur geringer Erzeugung, Verwendung, Beförderung, Lagerung und Umschlag von wassergefährdenden Stoffen - - k
- mit industrieller und gewerblicher Nutzung und grosser Erzeugung, Verwendung, Beförderung, Lagerung und Umschlag von wassergefährdenden Stoffen - - -

b. Foundation und Aehnliches

Foundation

- maximale Tiefe von UK Fundament: - + +
 - in Zone S II = Kote 450 m ü.M.
 - in Zone S III = Kote 449 m ü.M.
- Ramm- und Bohrpfährlung - k k
- Injektionen, Dichtungswände - - -

c. Abwasseranlagen

Abwasseranlagen

- Schmutzwasserleitungen - k k
- Jauchegruben und Jaucheleitungen - - k
- Sickerschächte für alle Abwässer; Kühlwasser, Wasser aus Wärmepumpen - - -
- Sickerschächte für Dachwasser - - k

d. Verkehrsanlagen

Verkehrsanlagen

- Strassen, unter Einhaltung der Richtlinien des eidg. Departements des Innern betr. Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau - k +
- Bahnlinien - - +
- Tunnels, Unterführungen, Einschnitte - - k
- Autoabstellplätze, Garagevorplätze mit dichtem Belag, Randbordüren und Ableiten des Wassers - - +
- Autoabstellplätze, Garagevorplätze ohne dichten Belag und ohne Wasser- und Kanalisationsanschluss - - +
- grössere und kleinere gewerbliche, öffentliche und grössere private Autowaschplätze - - -

e. Tankanlagen, Rohrleitungen

Tankanlagen

Die Lagerung von grundwassergefährdenden Stoffen ist auf das absolut notwendige Mass zu beschränken. Soweit zumutbar, sind anstelle flüssiger Brennstoffe das Grundwasser nicht gefährdende Energieträger zu verwenden.

- kleine Tanks bis 30'000 Liter Nutzinhalt je Schutzbauwerk und Gebäude für Heizöl bei unter Punkt a) zugelassenen Hochbauten - - k
- kleine Tanks für andere wassergefährdende Flüssigkeiten und Gase bei unter Punkt a) zugelassenen Hochbauten - - k
- Rohrleitungen für gasförmige Brenn- und Treibstoffe - k +

Best. Bauten und Anlagen

2.3.2 Bestehende Bauten und Anlagen

a. Abwasseranlagen

1) in Zone S II und S III gilt:

1) 1)

Vorhandene Abwasseranlagen sind auf ihre Dichtigkeit zu prüfen und, wenn nötig, auf Kosten des Eigentümers abzudichten oder zu ersetzen, oder aufzuheben. Die Prüfung hat innert 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglementes, die Reparatur, der Ersatz oder die Aufhebung hat innert 5 Jahren nach der Prüfung zu erfolgen. Bei unmittelbarer Gefährdung der Wasserversorgung sind die Massnahmen sofort durchzuführen.

- + +

b. Verkehrsanlagen

2) 2)

2) Die Strassen sind im Bereich der Schutzzone mit dem Hinweissignal "Grundwasser" zu signalisieren.

- + +

2.4 Verschiedene Oberflächennutzungen

Oberflächennutzungen

- Hartplätze bei Sportanlagen, wobei zur Erstellung und Pflege keine wassergefährdenden Materialien verwendet werden dürfen - k +
- Zelt, Wohnwagen- und Mobilheimplätze mit Kanalisationsanschluss - - +
- Materiallager und Deponien im Freien wie:
 - lösliche Stoffe, wassergefährdende Flüssigkeiten - - -
 - feste, unlösliche Stoffe - k k
 - Mistlagerung - - +

2.5 Materialentnahme (Kiesgruben)

- - -

Materialentnahmen

Art. 3

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhörung der örtlich zuständigen Einwohnergemeinde und der Wasserversorgung Biberist vom Kant. Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden, sofern der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Grundwasserfassung erfolgt.

Ausnahmen

Art. 4

Wo nicht anders erwähnt, ist die örtlich zuständige Einwohnergemeinde für Anwendung und Kontrolle dieses Reglementes zuständig.

Zuständigkeit
Kontrolle

Art. 5

Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement gelten die Strafbestimmungen der eidg. und kant. Gewässerschutzgesetzgebung.
Der Schutzzonenplan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit - künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

Strafbestimmungen

Gültigkeitsdauer

Art. 6

Die vorstehend erwähnte öffentlich-rechtliche Nutzungsbeschränkung ist bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

"Massnahmen zum Schutze des Grundwassers"

Grundbucheintrag

Art. 7

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.

Inkrafttreten

Oeffentliche Planaufgabe vom 20.6.81 bis 21.7.81

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn

durch Beschluss No. 6200... vom 10.11.81

Der Staatsschreiber:

